

Organisationsreglement

für die

Stiftung

Gesundheitsversorgung
Oberengadin,

Samedan

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Allgemeines.....	- 4 -
1.1. Grundlagen	- 4 -
1.2. Geltungsbereich	- 4 -
1.3. Gleichstellung der Geschlechter	- 4 -
2. Stiftungsrat	- 4 -
2.1. Grundsatz.....	- 4 -
2.2. Konstituierung	- 4 -
2.3. Befugnisse	- 4 -
2.4. Sitzungen, Einberufung und Traktandierung	- 4 -
2.5. Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung	- 5 -
2.6. Protokoll	- 5 -
2.7. Information	- 5 -
2.8. Oberaufsicht / Recht zur Information	- 6 -
3. Verwaltungsrat	- 6 -
3.1. Grundsatz.....	- 6 -
3.2. Konstituierung	- 6 -
3.3. Sitzungen, Einberufung und Traktandierung	- 6 -
3.4. Beschlussfassung	- 7 -
3.5. Protokoll	- 7 -
3.6. Subsidiäre Kompetenz.....	- 7 -
3.7. Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben	- 7 -
3.8. Übertragung der Geschäftsführung	- 8 -
3.9. Führungsorganisation	- 8 -
3.10. Information, Berichterstattung	- 8 -
3.11. Einsichts- und Auskunftsrecht.....	- 8 -
4. Vorsitzender des Verwaltungsrats	- 8 -
4.1. Aufgaben und Befugnisse	- 8 -
4.2. Koordination	- 9 -
5. Vorsitzender der Geschäftsleitung (CEO)	- 9 -
5.1. Rolle	- 9 -
5.2. Aufgaben und Befugnisse	- 9 -
5.3. Berichterstattung an den VR.....	- 10 -
6. Geschäftsleitung.....	- 10 -
6.1. Wahl und Zusammensetzung	- 10 -
6.2. Aufgaben und Organisation	- 10 -

6.3.	Sitzungen, Beschlussfassung, Protokoll	- 10 -
7.	Finanzkompetenzen und zustimmungsbedürftige Geschäfte	- 11 -
7.1.	Des Stiftungsrates	- 11 -
7.2.	Des Verwaltungsrates	- 11 -
7.3.	Aufgaben- und Kompetenzordnung; Budgetkompetenz	- 11 -
8.	Persönliche Pflichten der Organpersonen	- 12 -
8.1.	Ausstandspflicht	- 12 -
8.2.	Sorgfalts- und Treuepflicht	- 12 -
8.3.	Verschwiegenheitspflicht.....	- 12 -
8.4.	Konkurrenzverbot.....	- 12 -
9.	Verschiedene Bestimmungen.....	- 12 -
9.1.	Vertretung und Zeichnungsberechtigung.....	- 12 -
9.2.	Kommunikation	- 12 -
9.3.	Entschädigung und Versicherung	- 13 -
9.4.	Ausführungsbestimmungen	- 13 -
10.	Schlussbestimmungen.....	- 13 -
10.1.	Inkrafttreten	- 13 -
10.2.	Änderungen.....	- 13 -
10.3.	Genehmigung.....	- 13 -

1. Allgemeines

1.1. Grundlagen

Der Stiftungsrat (SR) der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (Stiftung) erlässt gestützt auf Art. 8 der Statuten in der Fassung vom 14. Dezember 2017 das folgende Organisationsreglement (Reglement).

1.2. Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet im Rahmen der Vorgaben der Stiftungsstatuten die Organisation der Stiftung, die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Organe, und es regelt die Berichterstattung.

1.3. Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Stiftungsrat

2.1. Grundsatz

Der SR ist das oberste Organ der Stiftung.

Er setzt die wesentlichen Rahmenbedingungen mittels Eignerstrategie für den Geschäftsbetrieb fest, ernennt und überwacht den VR und stellt den Kontakt zu den Gemeinden sicher.

2.2. Konstituierung

Der SR konstituiert sich selbst. Er bezeichnet einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Der SR bestimmt einen Sekretär, der nicht Mitglied des SR sein muss.

2.3. Befugnisse

Die Befugnisse des SR ergeben sich aus den Stiftungsstatuten.

Der SR kann im Rahmen seiner Sitzungen vom VR Auskünfte zum Geschäftsgang und zu bestimmten Geschäften verlangen.

2.4. Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

Der Präsident beruft die Sitzungen des SR ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Jedes Mitglied kann zudem vom Präsidenten verlangen, dass er ein

bestimmtes Thema aus dem Kompetenzbereich des SR auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Sitzung setzt.

Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, zusammen mit der Angabe von Tag, Zeit und Ort sowie der Traktanden und Zustellung der Unterlagen, welche den Mitgliedern eine angemessene Vorbereitung erlauben.

Der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung – der Vizepräsident oder – wenn auch dieser verhindert ist – ein anderes Mitglied des SR führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

In der Regel nimmt der Vorsitzende des VR mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Präsident kann je nach Traktanden weitere Personen einladen.

2.5. Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

¹Jeder Stiftungsrat verfügt bis 1'000 Einwohner seiner Gemeinde über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner seiner Gemeinde oder einen Bruchteil davon erhält der Stiftungsrat eine zusätzliche Stimme. Ein einzelner Stiftungsrat darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Stiftungsräte.

²Die Gewichtung der Stimmen der Stiftungsräte erfolgt anhand der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP.

³Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴Für Beschluss und Antrag über Änderung des Zwecks und der Organisation der Stiftung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen.

⁵Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse und Wahlen auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

2.6. Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

2.7. Information

Der Vorsitzende des VR informiert den SR im Rahmen der Sitzungen über den laufenden Geschäftsgang.

Über Ereignisse von besonderer Tragweite ist der SR unverzüglich zu informieren.

2.8. Oberaufsicht / Recht zur Information

Dem Stiftungsrat steht die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Organe zu. Der Stiftungsrat hat diese Kompetenzen grundsätzlich selbst und in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Der Stiftungsrat ist nicht an Beschlüsse und Weisungen des Gemeindevorstandes gebunden. Er ist somit nicht weisungsgebunden / instruktionsgebunden.

Jedem Stiftungsrat steht das Recht zu, seinen Gemeindevorstand über die Beschlüsse des Stiftungsrates zu orientieren. Davon ausgenommen sind Beschlüsse und Geschäfte, die vom Stiftungsrat als vertraulich bezeichnet werden.

3. Verwaltungsrat

3.1. Grundsatz

Der VR ist das oberste geschäftsführende Organ der Stiftung. Er übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung aus, bestimmt die Strategie der Gesellschaft, legt deren Strukturen fest und bestellt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

Der VR kann nach Massgabe eines Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen, soweit nicht die Statuten etwas anderes vorsehen.

Der VR handelt als Kollektivorgan, soweit für bestimmte Sachbereiche oder einzelne Geschäfte nichts Abweichendes festgelegt wurde.

3.2. Konstituierung

Der VR konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl des Vorsitzenden durch den SR. Er bezeichnet einen Vizepräsidenten.

Das vom SR in den VR delegierte SR-Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen VR-Mitglieder, insbesondere ist es ebenfalls stimmberechtigt.

Der VR bestimmt einen Sekretär, der nicht Mitglied des VR sein muss.

3.3. Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des VR ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal pro Jahr. Im Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Jedes Mitglied kann zudem vom Vorsitzenden verlangen, dass er ein bestimmtes Thema auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Sitzung setzt.

Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens zehn Tage vor der Sitzung, zusammen mit der Angabe von Tag, Zeit und Ort sowie der Traktanden und Zustellung der Unterlagen, welche den Mitgliedern eine angemessene Vorbereitung erlauben.

Der Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des VR führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, an den VR-Sitzungen Anträge zu den Traktanden oder nicht traktandierte Themen zur Diskussion zu stellen. Dieses Recht kann auch auf dem Korrespondenzweg ausgeübt werden.

In der Regel nimmt der CEO mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Vorsitzende kann je nach Traktanden weitere Personen einladen.

3.4. Beschlussfassung

Der VR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen ist auch die Beschlussfassung in einer Telefonkonferenz zulässig.

Der VR fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Bei Anwesenheit und im Einverständnis sämtlicher Mitglieder kann auch über Gegenstände Beschluss gefasst werden, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationswege (schriftlich oder E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder und sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

3.5. Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

3.6. Subsidiäre Kompetenz

Der VR kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten dem SR zugeteilt sind.

3.7. Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Der VR hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Stiftung und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Stiftung notwendig ist;
3. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, insbesondere des CEO, und der Mitglieder der GL;
4. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

5. die Erstellung des Geschäftsberichtes;
6. die Vorbereitung der Sitzungen des SR und die Ausführung dessen Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

3.8. Übertragung der Geschäftsführung

Der VR delegiert die operative Geschäftsführung an den CEO und die Geschäftsleitung, soweit nicht Gesetz, Statuten oder dieses Reglement etwas Anderes vorsehen.

3.9. Führungsorganisation

Auf Antrag des CEO erlässt der VR ein Organigramm und legt darin die Grundsätze für die Aufbauorganisation der Gesellschaft fest.

3.10. Information, Berichterstattung

Der Vorsitzende des VR und der CEO informieren den VR periodisch und auf jeden Fall in jeder Sitzung mündlich oder schriftlich über den Geschäftsgang und die wichtigsten Geschäftsvorfälle. Ausserordentliche Vorfälle sind allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich, per Telefon oder E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

Die Protokolle der Sitzungen werden dem VR zeitnah zugestellt. Sie sind vertraulich.

3.11. Einsichts- und Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des VR kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des VR sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der VR.

Regelungen oder Beschlüsse des VR, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

4. Vorsitzender des Verwaltungsrats

4.1. Aufgaben und Befugnisse

Der Vorsitzende des VR repräsentiert den VR nach innen und aussen. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Leitung der VR-Sitzungen;
- b) Repräsentation des VR und der Stiftung gegenüber den Gemeinden und der Bevölkerung;
- c) Laufende Information des SR und Teilnahme an dessen Sitzungen;
- d) Teilnahme an internen und externen Veranstaltungen;
- e) Einsitznahme in Gremien;
- f) Führung und Beurteilung des CEO;
- g) Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des SR und des VR.

4.2. Koordination

Der Vorsitzende des VR stimmt seine Tätigkeiten mit dem Präsidenten des SR und mit dem CEO ab.

5. Vorsitzender der Geschäftsleitung (CEO)

5.1. Rolle

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung ist das oberste operative Führungsorgan der Gesellschaft und führt die GL. Er führt den Titel „CEO“ (Chief Executive Officer).

5.2. Aufgaben und Befugnisse

Dem CEO obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er erarbeitet Vorschläge für die Unternehmensstrategie und stellt die vom VR festgelegte strategische Ausrichtung sicher.
- b) Er entwickelt zuhanden des VR die Unternehmensziele, die Mittelfristplanung und die Budgets.
- c) Er regelt im Rahmen der Vorgaben dieses Organisationsreglements die Geschäftsführung der Gesellschaft in einem Geschäftsreglement, das er dem VR zur Genehmigung unterbreitet.
- d) Er beantragt dem VR die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der GL.
- e) Er führt und beurteilt die Mitglieder der GL.
- f) Er bereitet die GL-Sitzungen vor und leitet sie.
- g) Er unterbreitet dem VR rechtzeitig die Entwürfe der Jahresrechnung, des Geschäftsberichts und des Budgets.
- h) Er stellt die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Bereichen sicher.
- i) Er unterstützt den Vorsitzenden des VR bei der Vorbereitung der VR-Sitzungen.
- j) Er nimmt an den Sitzungen des VR mit beratender Stimme teil.
- k) Er vertritt die GL gegen innen und aussen.

- l) Er informiert die politischen Behörden und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über den Spitalbetrieb, in Absprache mit dem Vorsitzenden des VR.
- m) Er vertritt in Gremien und Ausschüssen die Interessen der Stiftung.

Bei einer Verhinderung des CEO können dessen Aufgaben durch seinen Stellvertreter wahrgenommen werden.

5.3. Berichterstattung an den VR

Der CEO berichtet dem Vorsitzenden des VR regelmässig mündlich, auf Verlangen auch schriftlich, über den Geschäftsgang und über besondere Vorkommnisse.

Der CEO erstattet dem VR in den VR-Sitzungen Bericht über den laufenden Geschäftsgang, über die Umsetzung der Jahresziele und die Einhaltung des Budgets, über besondere Vorkommnisse und die getroffenen Massnahmen.

Der Vorsitzende des VR entscheidet, ob und welche Informationen dem VR ausserhalb der Sitzungen schriftlich unterbreitet werden.

Ausserordentliche Vorfälle sind dem VR unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres legt der CEO dem VR die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht im Entwurf vor.

Bis spätestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres legt der CEO dem VR den Budgetentwurf für das nächste Geschäftsjahr vor.

6. Geschäftsleitung

6.1. Wahl und Zusammensetzung

Auf Antrag des CEO bestimmt der VR die personelle Zusammensetzung der GL.

6.2. Aufgaben und Organisation

Die Einzelheiten zu Aufgaben und Organisation der GL ergeben sich aus den vom CEO erlassenen und vom VR genehmigten Ausführungsbestimmungen sowie der gemäss Ziffer 3 auf Antrag des CEO vom VR erlassenen Aufgaben- und Kompetenzordnung.

6.3. Sitzungen, Beschlussfassung, Protokoll

Der CEO lädt die Mitglieder der GL zu periodischen Sitzungen ein.

Der CEO bestimmt die Traktandenliste. Jedes Mitglied kann die Traktandierung eines Geschäfts verlangen.

Die GL ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei längeren Abwesenheiten kann sich ein GL-Mitglied durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

Die GL fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich im Konsens. Bei dringlichen Geschäften oder wenn kein Konsens erzielt wird, entscheidet der CEO. Wenn die Mehrheit der Mitglieder der GL in einem Geschäft eine andere Meinung vertritt als der CEO, legt er dies dem VR gegenüber offen.

Die Sitzungen der GL werden protokolliert. Das Protokoll wird zeitnah allen Mitgliedern der GL sowie dem Präsidenten des VR zugestellt.

7. Finanzkompetenzen und zustimmungsbedürftige Geschäfte

7.1. Des Stiftungsrates

Für folgende Geschäfte ist die vorgängige Zustimmung des SR erforderlich:

- a) Erlass eines Entschädigungsreglements für SR und VR
- b) Erlass eines Reglements über die Zeichnungsberechtigung
- c) Antrag an die Gemeinden für finanzielle Unterstützung
- d) Ausgaben und Verpflichtungen von mehr als Fr. 5 Mio. pro Geschäft

7.2. Des Verwaltungsrates

Für folgende Geschäfte ist die vorgängige Zustimmung des VR erforderlich:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Entschädigungsmodellen/ Entschädigungsreglementen für die Gesellschaft sowie Modellen der beruflichen Vorsorge;
- b) Ausgaben und Verpflichtungen innerhalb des Budgets von mehr als Fr. 1.5 Mio. pro Fall;
- c) Ausgaben und Verpflichtungen ausserhalb des Budgets, welche für einmalige Ausgaben Fr. 250'000.00 pro Fall oder mehr als Fr. 1 Mio. im Jahr, und für wiederkehrende Ausgaben Fr. 150'000.00 pro Fall oder mehr als Fr. 600'000.00 im Jahr überschreiten;
- d) Gründung von Tochtergesellschaften;
- e) Aufnahme neuer oder Einstellung bestehender Geschäftsbereiche;
- f) Einleitung oder vergleichsweise Erledigung von Prozessen mit einem Streitwert von mehr als Fr. 500'000.00 oder von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft;
- g) Genehmigung des Geschäftsreglements des CEO.

7.3. Aufgaben- und Kompetenzordnung; Budgetkompetenz

Auf Antrag des CEO erlässt der VR eine Aufgaben- und Kompetenzordnung, in welcher er die Zuständigkeit für bestimmte Geschäfte detailliert regelt.

Der CEO verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des genehmigten Budgets. Er kann diese Kompetenz ganz oder teilweise delegieren.

8. Persönliche Pflichten der Organpersonen

8.1. Ausstandspflicht

Die Mitglieder des SR, des VR und der GL haben allfällige Interessenkonflikte offen zu legen. Das jeweilige Gremium entscheidet mittels Mehrheitsentscheid darüber, ob ein Ausstandsgrund vorliegt.

Das betroffene Mitglied ist vorgängig anzuhören.

8.2. Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Mitglieder des SR und des VR erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen.

Für den CEO und die Mitglieder der GL gelten die arbeitsvertraglichen Bestimmungen.

8.3. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des SR, des VR und der Sekretär sind gegenüber Dritten in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verhandlungen und Protokolle des VR sind vertraulich zu behandeln.

8.4. Konkurrenzverbot

Die Mitglieder des SR und VR dürfen die Gesellschaft weder direkt noch indirekt konkurrenzieren. Insbesondere dürfen sie kein Konkurrenzunternehmen führen oder sich daran beteiligen.

Auf Gesuch kann der VR einzelne Mitglieder für bestimmte Tätigkeiten von diesem Konkurrenzverbot entbinden.

9. Verschiedene Bestimmungen

9.1. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der SR-Präsident und in dessen Abwesenheit der SR-Vizepräsident vertritt die Gesellschaft zusammen mit einem weiteren Mitglied des SR. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Im Übrigen regelt der VR die Vertretung und Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft in einem Reglement, das vom SR genehmigt werden muss.

9.2. Kommunikation

Der SR und der VR bezeichnen diejenigen Personen, welche gegenüber der Öffentlichkeit, den Medien und Behörden im Rahmen der definierten Kompetenzbereiche Auskünfte erteilen und Stellungnahmen für die Gesellschaft abgeben. In der Regel sind dies der Vorsitzende des SR, des VR und der CEO.

9.3. Entschädigung und Versicherung

Die Mitglieder des SR und des VR erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Entschädigungsreglement, das vom SR genehmigt werden muss.

Die Gesellschaft versichert die Mitglieder des SR und des VR gegen Haftpflichtansprüche, einschliesslich für Tätigkeiten in Tochtergesellschaften.

9.4. Ausführungsbestimmungen

Der VR und der CEO erlassen die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom SR am 5. April 2018 erlassen. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

10.2. Änderungen

Der SR kann das vorliegende Reglement jederzeit abändern, ergänzen und anpassen.

10.3. Genehmigung

Erlass und Änderung des Organisationsreglements sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Samedan, 4. April 2019

Christian Brantschen
Stiftungsratspräsident
Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

Jon Fadri Huder
Mitglied
Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin